

STROMEINSPEISEVERTRAG
- EINSPEISUNG AUS KLEINER BIOMASSEANLAGE IN MITTELSPANNUNGSNETZ -

zwischen

Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen/Ems

im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt,

und

xxx,

im Folgenden „**Einspeiser**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Verhältnis zum EEG

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706), aus der unten näher bezeichneten Biomasseanlage. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Biomasseanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG. Sollten Regelungen dieses Vertrages den Vorschriften des EEG entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Abweichen von den Vorschriften des EEG nach § 7 Abs. 2 EEG zulässig ist.

§ 2

Biomasseanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt mehrere Stromerzeugungseinheiten (im Folgenden: Biomasseanlage), wie sie in **Anlage 1** technisch und örtlich näher beschrieben sind. Um wie viele Anlagen im Sinne des EEG es sich bei der Biomasseanlage handelt, ergibt sich aus dem EEG.
- (2) Das Inbetriebnahmedatum der Biomasseanlage im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG wird in **Anlage 1** – ggf. für jede Stromerzeugungseinheit gesondert – angeführt. Die Angabe erfolgt nur nachrichtlich. Sollte dieses Datum nicht den Vorgaben des EEG entsprechen, gehen die Bestimmungen des EEG vor.
- (3) Die Einspeisung des in der Biomasseanlage erzeugten Stroms in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 10 kV und einer Nennfrequenz von 50 Hz.

§ 3

Verknüpfungspunkt, Netzanschluss, Eigentumsgrenze

- (1) Der Verknüpfungspunkt für die Biomasseanlage mit dem Netz, und damit der Ort der Übergabe des eingespeisten Stroms in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers, ergibt sich aus dem EEG. Der Verknüpfungspunkt ist in **Anlage 1** beschrieben und in **Anlage 1** markiert; diese Beschreibung bzw. Markierung erfolgt nur nachrichtlich.
- (2) Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Biomasseanlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Biomasseanlage über den Verknüpfungspunkt an sein Mittelspannungsnetz anzuschließen. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (3) Der Verknüpfungspunkt im Sinne von Absatz 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze für den eingespeisten Strom.

§ 4

Anforderungen an die Biomasseanlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte

- (1) Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen im Sinne des § 6 dieses Vertrages auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.
- (2) Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Biomasseanlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden.

Hierbei sind die einschlägigen technischen Bestimmungen einzuhalten, soweit der Vertrag nicht abweichende Regelungen vorsieht. Dies betrifft insbesondere:

- die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (DIN-VDE-Normen),
- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz TAB Mittelspannung 2008“ des BDEW, Ausgabe Mai 2008, abrufbar auf unserer Internetseite.
- die „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des BDEW, Ausgabe Juni 2008, mit BDEW Ergänzungen „Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur technischen Richtlinie: Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Januar 2013, abrufbar auf unserer Internetseite.

Die jeweils einschlägigen Bestimmungen liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus oder können über den VDE bezogen werden.

- (3) Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z.B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen) und der vertraglichen Abreden nach.
- (4) Die Biomasseanlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen $\cos. \varphi = 0,9$ kapazitiv und $\cos. \varphi = 0,9$ induktiv eingehalten wird.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Biomasseanlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (6) Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Biomasseanlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Biomasseanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (7) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Biomasseanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur

Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.

- (8) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- (9) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Biomasseanlage erforderlich ist.
- (10) Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.

§ 5

Abnahme des Stroms

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages nach § 11 EEG angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG dazu verpflichtet ist.

§ 6

Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

- (1) Der Messstellenbetrieb an den für die Abrechnung nach § 7 Abs. 1 dieses Vertrages erforderlichen Messstellen wird vom Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt.

- (2) Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung Stroms, sowie die weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 2 MsbG.
- (3) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG; die sich ggf. aus § 20 EEG ergebenden zusätzlichen Anforderungen werden nur berücksichtigt, wenn der Einspeiser dies wünscht und diese in Textform mitteilt. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest. Art, Zahl, Größe und Zählverfahren ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (4) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen; der Anbringungsort ist in **Anlage 1** dokumentiert. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.
- (5) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
- (6) Die in **Anlage 1** bezeichneten und dort entsprechend markierten Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
- (7) Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab- bzw. auslesen (Sollablesetermin: 31.12.). Wenn der Einspeiser den in der Biomasseanlage erzeugten Strom im Sinne des § 3 Nr. 16 EEG direkt vermarktet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtungen auch zum Ende eines jeden Kalendermonats (Sollablesetermin: Letzter Tag des Kalendermonats) ab- bzw. auszulesen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Messwerte

spätestens am 7. Werktag nach dem Sollablesetermin unter Beachtung des EEG und sonstiger Rechtsvorschriften, z.B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, im Hinblick auf Form und Inhalt zur Verfügung stellen.

- (9) Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt zu zahlen.
- (10) Der Netzbetreiber bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.
- (11) Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung ermittelt werden, sowie des auf seiner Seiten entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.
- (12) Die Parteien werden den Betrieb eines intelligenten Messsystems vertraglich regeln, sobald und soweit dies nach den Vorschriften des MsbG erforderlich ist. Wird dadurch von Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abgewichen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unberührt.

§ 6a

Hydraulische Verweilzeit, zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen

- (1) Wenn es sich bei der Biomasseanlage um eine Biogasanlage handelt, muss der Einspeiser sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases
 1. bei Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG, die nach dem 31.12.2016 i.S.d. § 3 Nr. 30 EEG in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31.12.2011 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt und
 2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 3 Nr. 28 EEG eingesetzt wird oder mindestens 90 Masseprozent getrennt erfasster Bioabfälle im Sinne des Anhangs 1 Nummer 1 lit. a Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Bioabfallverordnung eingesetzt werden. Satz 1 Nummer 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 EEG i.V.m. § 43 EEG geltend gemacht wird.

- (2) Die sich aus § 20 EEG ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 7

Anspruch auf Zahlung, Veräußerungsform der Marktprämie, Überlassung von Rechten, Veräußerungsform der Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform

- (1) Der Anspruch auf Zahlung für den nach § 5 dieses Vertrages abgenommenen Strom richtet sich nach dem jeweils gültigen EEG und den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur). Wenn das jeweils gültige EEG oder die jeweils gültigen Rechtsvorschriften Rechtsfolgen für einen Zeitraum vor deren jeweiliger Verkündung anordnen, kann dies dazu führen, dass sich die Zahlungen für den nach § 5 dieses Vertrages abgenommenen Strom rückwirkend ändern. § 13 des Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 21b Satz 1 Nr. 1 EEG zugeordnet wird, überlässt der Einspeiser dem Netzbetreiber das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen. Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 21b Satz 1 Nr. 2 EEG zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom zur Verfügung.
- (3) Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach dem EEG erfolgt nach den Vorgaben des EEG und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.
- (4) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.
- (5) Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht oder nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 8

Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von dem Einspeiser wird jährlich eine Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Netzbetreiber zu legen ist. Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf ein von dem Einspeiser in Textform zu benennendes Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Einspeiser den Differenzbetrag auf ein vom Netzbetreiber in Textform zu benennendes Bankkonto.
- (3) Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 Abs. 1 EEG auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat auf ein vom Einspeiser in Textform zu benennendes Konto zu zahlen. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den erwarteten monatlichen Zahlungen und können damit monatlich schwanken (sog. variierende Abschlagszahlungen). Basis für die Abschlagszahlungen ist die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat im vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahlungen vergleichbarer Biomasseanlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Vertragspartner über die Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Biomasseanlage.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2019 (BGBl. I, S. 333), beigefügt als **Anlage 3**, entsprechend.
- (2) Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.

- (3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (4) Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Leben-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- (5) § 10 Abs. 3 EEG bleibt unberührt.
- (6) Bis zum 30.09.2021 einschließlich bleiben § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706) (im Folgenden: EnWG) in der am 17.05.2019 geltenden Fassung und § 15 Abs. 3 EEG in der am 17.05.2019 geltenden Fassung unberührt. Ab dem 01.10.2021 einschließlich bleiben § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung unberührt.
- (7) Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung

- (1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, seine Abnahmepflicht- und Pflicht zur Zahlung zu erfüllen, so ist der Netzbetreiber von der Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (2) Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG bis zum 30.09.2021 einschließlich nach oder § 14 Abs. 1 EEG in der am 17.05.2019 geltenden Fassung

auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Bis zum 30.09.2021 einschließlich bleibt § 15 Abs. 1 EEG in der am 17.05.2019 geltenden Fassung unberührt.

- (3) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Biomasseanlage.
- (4) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 11

Vertragsbeginn und -dauer, Kündigung, Wegfall der gesetzlichen Förderpflicht

- (1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und ist nicht befristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des für die in § 2 genannte Biomasseanlage vom EEG vorgesehenen Zeitraums für die Zahlungen oder mit dem Außerkrafttreten des EEG, sofern nicht zugleich eine dem EEG entsprechende Neuregelung in Kraft tritt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung kundenbezogener Daten sind der **Anlage 4** beigelegt.

§ 13

Anpassung des Vertrages

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EEG). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und

Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- (2) Anpassungen des Vertrages einschließlich der Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung schriftlich (keine E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 14

Übertragung des Vertrages

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Vertragspartner, der die Übertragung der Rechte beabsichtigt, den jeweils anderen Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 15

Streitbeilegung, Gerichtsstand

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- (2) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

§ 17

Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Ergänzende Angaben zum Stromeinspeisevertrag
- Lageplan Biomasseanlage, Verknüpfungspunkt, Eigentumsgrenze, Messeinrichtung
- Anlage 2: Aktuelles Preisblatt
- Anlage 3: § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2019 (BGBl. I, S. 333)
- Anlage 4: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen
- Anlage 5: Muster-Widerrufsformular

§ 18

Widerrufsrecht

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen folgendes Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen/Ems, 0591 91200-0, Fax 0591 91200-499, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Lingen, den _____

_____, den _____

Netzbetreiber

Einspeiser